

Straßenverkehrsgesetz geändert

Feuerwehr-Führerschein heißt Fahrberechtigung

Das Führen von Einsatzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht >3,5 Tonnen und einem Führerschein der Klasse B wurde im Straßenverkehrsgesetz (StVG) neu geregelt.

Diese Änderungen sind am 23. Juli 2009 in Kraft getreten.

Was ändert sich?

Das Gesetz ermöglicht den Ländern, Angehörigen von Hilfsorganisationen eine spezielle Fahrberechtigung zu erteilen, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t bzw. bis 7,5 t berechtigt.

Im Einzelnen heißt das: „Feuerwehrangehörige, die eine „einfache“ Fahrberechtigung bis 4,75 t erwerben wollen, müssen mindestens seit zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein und an einer vorgegebenen internen Ausbildung teilgenommen und in einer praktischen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Zum Führen von Einsatzfahrzeugen zwischen 4,75 bis 7,5 t Gesamtgewicht kann eine „qualifizierte“ Fahrberechtigung erteilt werden, wenn eine entsprechende, von den Fahrschulen anzubietende, Ausbildung durchgeführt und mit einer Prüfung abgeschlossen wurde.

Dieses Verfahren ist erheblich kostengünstiger als der Erwerb des normalen C1-Führerscheins. Wichtig ist, dass der Feuerwehrführerschein nur im Zusammenhang mit Fahrten für die Feuerwehr eingesetzt werden kann.

Ob diese eingeschränkte Fahrberechtigung später in eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 umgeschrieben werden kann, wird noch geprüft.

Quelle: FUK-DIALOG

Informationen der Feuerwehr-Unfallkassen / September 2009